

Verordnungsfähigkeit von enteraler Ernährung



Die Verordnungsfähigkeit von Standard-Trinknahrung (enterale Ernährung) ist in der Arzneimittelrichtlinie (AMR) Kapitel I §§ 18-26 geregelt. Die medizinische Notwendigkeit, enterale Ernährung zu verordnen, schränken die Arzneimittelrichtlinien ein. Vor der Verordnung von enteraler Ernährung sollte geprüft werden, ob eine Unter- oder Fehlernährung ursächlich behandelt werden kann.

Sie kann auf Kassenrezept nur bei **fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit** zur ausreichenden Ernährung verordnet werden und auch nur dann wenn:

- eine Modifizierung der normalen Ernährung oder
- sonstige ärztliche, pflegerische oder
- ernährungstherapeutische Maßnahmen

zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen. Auch darf eine Verordnung nicht allein zum Zweck der Reduktion des Pflegeaufwandes erfolgen. Ebenfalls ist ein geringer Body Mass Index allein keine ausreichende Indikation für enterale Ernährung, es kommt auf den Krankheits- und Gewichtsverlauf im Ganzen an.

Ansprechpartner:

Christiane Meeß
Dipl.-Bwt. (FH) Linda Niederländer

✉: verordnungsberatung@kvsaarland.de
✉: verordnungsberatung@kvsaarland.de

Stand: August 2014